25 Änderung des FNP, Gemeinde Bönebüttel

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90

ERNEUTER ENTWURF 31.08.2015

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

I. DARSTELLUNGEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

§ 5 Abs. 2 Nr. 9, BauGB



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Buchstabe a

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT "GRUNDNUTZUNG" SOWIE DIE ZUSÄTZLICHE NUTZUNGSMÖGLICHKEIT FÜR DAS ERRICHTEN VON WINDENERGIEANLAGEN "ZUSATZNUTZUNG" MIT EINER MAX. BAUHÖHE VON 129 M ÜBER NN

HAUPVERSORGUNGS - UND HAUPTABWASSERLEITUNG § 5 Abs. 2 Nr. 4, BauGB



STROMLEITUNGEN OBERIRDISCH

SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND **DEN DENKMALSCHUTZ**

§172 Abs. 1 BauBG § 5 Abs. 4 BauGB



DENKMALE BÖNEBÜTTEL LA 55,56 und 80

SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE



SCHUTZ VON ARCHÄOLOGISCHEN INTERESSENSGEBIETEN

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

200 m \ 800 m

ABSTANDSFLÄCHEN ZUM WALD UND ZUR SIEDLUNG



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN ALS HAUPT- / NEBENGEBÄUDE



HÖHENSCHICHTLINIEN